

09 / 11

24. Februar 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik im Fachbereich 1, Ingenieurwissenschaften I vom 10. November 2010.	43
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik im Fachbereich 1, Ingenieurwissenschaften I vom 10. November 2010.	45

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Mikrosystemtechnik

im Fachbereich 1, Ingenieurwissenschaften I vom 10. November 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 10. November 2010 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik vom 20. Dezember 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 45/07), zuletzt geändert am 14. November 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 18/08) beschlossen¹:

Artikel 1

Nr. 1

Umbenennung der Hochschule

In der Studienordnung wird die Bezeichnung der Hochschule als „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „FHTW Berlin“ durchgängig ersetzt durch die Bezeichnung „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „HTW Berlin“.

Nr. 2

§ 10 Praxisphase: Fachpraktikum und Praxisbetreuung

Absatz 1 wird ersetzt durch:

„(1) Der Bachelorstudiengang umfasst neben den im Studienplan gemäß Anlage 3 genannten Lehrgebieten ein Fachpraktikum von **12** Kalenderwochen mit 480 Arbeitsstunden bzw. 16 Leistungspunkten (ECTS), das in der Regel **ab Ende des** 6. Studienplansemesters durchgeführt wird. Das Fachpraktikum kann in Ausnahmefällen in zwei Einheiten unterteilt werden, wobei eine Einheit die Mindestdauer von 6 Wochen nicht unterschreiten darf. Andere Formen des Fachpraktikums sind in Anlage 4 geregelt.“

Absatz 2 wird gestrichen.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

¹ Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 28.01.2011.

Nr. 3**Anlage 3
Studienplanübersicht über die Module im 1. bis 7. Semester**

Die Studienplanübersicht über die Module im 6. und 7. Semester wird wie folgt neu gefasst:

Module Bachelor Mikrosystemtechnik		6. Semester				7. Semester		
	Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP	
B33	Systemgestaltung und Applikation 2 Labor Wärmeabführung und Applikation	P	Ü	3	5			
B36	Praxisbetreuung und Präsentationstechnik	P	SU	2	4			
B37	WP-Modul 1	WP	SU/Ü	2/1	5			
B38	WP-Modul 2	WP	SU/Ü	2/1	5			
B41	WP-Modul 3	WP	SU/Ü	2/1	5			
B40	Qualität und Zuverlässigkeit	P	SU	3	5			
B39	Praxisphase: Fachpraktikum ¹⁾	P			4			12
B42	Bachelorseminar/Kolloquium ²⁾	P				S	2	3
B43	Bachelorarbeit ²⁾	P						12
	Summe			11/6	33		0/2	27
	Gesamtsumme						109/ 48	210

¹⁾ Das Fachpraktikum findet in der Regel von der 24. Woche des 6. Semesters bis Ende der 9. Woche des 7. Semesters statt.

²⁾ Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der 10. bis Ende der 19. Woche des 7. Semesters angefertigt und dem Bachelorseminar begleitet.

Anmerkungen:

Ein Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 30 Stunden.

Die Bachelorarbeit ist im 7. Semester anzufertigen. Die Workload beträgt 12·30 Stunden = 360 Stunden. Als maximale Bearbeitungsdauer sind 9 Wochen vorgesehen.

Nr. 4**Anlage 4 Richtlinien für die Gestaltung des Fachpraktikums**

In § 1. Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 18 durch **12** ersetzt. Absatz 4 entfällt. Absatz 5 wird zu Absatz 4.

In § 3 Abs. 1 wird Satz 1 ersetzt durch: „Das Fachpraktikum findet **in der Regel ab der 24. Woche des 6. Studienplansemesters** statt.“ In Satz 2 wird die Zahl 18 durch **12** ersetzt. Satz 3 wird ersetzt durch: „Es kann bei Vorliegen der Voraussetzungen schon nach Ende der Vorlesungszeit des **6. Studienplansemesters** begonnen werden **und auf Antrag um 6 Wochen durch vorgezogenen Beginn verlängert werden, das Fachpraktikum ist bis zum Ende der 9. Woche des 7. Studienplansemesters zu beenden.**“

Absatz 3 wird gestrichen. Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

In § 5 Abs. 4 wird Satz 1 ersetzt durch: „**Der Praxisbericht ist** der/dem Praktikumsbeauftragten **2 Wochen vor** Praktikumsende zu übergeben, **das Zeugnis ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Praktikumsende abzugeben.**“

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Mikrosystemtechnik

im Fachbereich 1, Ingenieurwissenschaften I vom 10. November 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 10. November 2010 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik vom 20. Dezember 2006 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 45/07), zuletzt geändert am 14. November 2007 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 18/08) beschlossen²:

Artikel 1

Nr. 1

Umbenennung der Hochschule

In der Prüfungsordnung wird die Bezeichnung der Hochschule als „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „FHTW Berlin“ durchgängig ersetzt durch die Bezeichnung „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „HTW Berlin“.

Nr. 2

§ 6 Bachelorarbeit

Absätze 2 und 3 werden ersetzt durch:

(2) „Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die ersten 6 Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat und damit im Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik 179 Leistungspunkte und das Fachpraktikum nachweisen kann. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu sechs Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist. Der Anmeldeschluss für die Bachelorarbeit in der Prüfungsverwaltung ist das Ende der Vorlesungszeit des 6. Studienplansemesters. Die Nachweise zum Fachpraktikum sind gemäß Studienordnung Anlage 4 § 5 Absätze 3 und 4 der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Die Festlegungen bzw. die Zulassung zur Bachelorarbeit hat bei erfolgreichem Nachweis von 189 Leistungspunkten (einschließlich Praxisphase: Fachpraktikum) durch den Prüfungsausschuss bis spätestens zum Ende der 9. Woche des 7. Studienplansemesters zu erfolgen.

(3) Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst maximal 10 Wochen. Die Bachelorarbeit ist zum Ende der 19. Woche des 7. Studienplansemesters in dreifacher Ausgabe abzugeben.“

² Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt am 17.02.2011.

Nr. 3**Anlage 5 Diploma Supplement**

Unter Punkt 4.4 wird die Tabelle ersetzt durch:

Note*	Bewertung	HTW - grading	scheme
1,0 ($\geq 90\%$)	sehr gut eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 ($\geq 75\%$)	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 ($\geq 60\%$)	befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 ($\geq 50\%$)	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 ($< 50\%$)	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft.